

**Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Rosenheim
Vom 24. September 2001**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 18. September 1997 (GVBl S. 526, BayRS 2210-4-1-4-K), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (GVBl S. 730, BayRS 2210-4-1-6-1-K) und der allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim (APOFHRO) vom 20. September 1999 (KWMBI II S. 1039) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel des Studienganges

(1) Der Studiengang bildet Betriebswirte heran, die das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für alle wirtschaftlichen und administrativen Funktionsbereiche entwickelte Instrumentarium kennen, seine Möglichkeiten und Grenzen beurteilen können und es zur Lösung praktischer Probleme auswählen und anwenden können. Diesem Ziel dienen auch die beiden integrierten praktischen Studiensemester, durch die der Lernort von der Hochschule in Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.

(2) Die Absolventen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen, selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen und selbst unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. Dazu werden sowohl betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse vermittelt als auch soziale Kompetenzen in der Persönlichkeitsentwicklung gefördert.

(3) Den Studenten bietet sich im Hauptstudium durch selbst gewählte Studienschwerpunkte die Möglichkeit, das Studium entsprechend der persönlichen Neigungen und Berufswünsche zu gestalten, ohne einseitig auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld festgelegt zu sein. Die Absolventen sollen dadurch befähigt werden, besonders qualifizierte Aufgaben zu übernehmen.

§ 3

Aufbau des Studiums

Das Grundstudium und das Hauptstudium umfassen je drei theoretische und ein praktisches Studiensemester. Die beiden praktischen Studiensemester werden als drittes und sechstes Studiensemester geführt.

§ 4

Studienplan

(1) Der Fachbereich Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, welche sie erstmals betreffen.

Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

- die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer sowie deren Stundenzahl und Lehrveranstaltungsart
- den Katalog der von Studenten dieses Studienganges wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer.
- die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester
- die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer
- die Ziele und Inhalte der praktischen Studiensemester und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation
- nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5

Studienschwerpunkte

Ab dem 7. Studiensemester werden die Studienschwerpunkte

- Holzwirtschaft
- Marketing
- Organisation und Wirtschaftsinformatik
- Personalwirtschaft
- Steuern, Wirtschaftsprüfung und Controlling

geführt und nach Maßgabe des Studienplanes angeboten. Jeder Student muss aus diesem Katalog einen Studienschwerpunkt wählen, dessen Fächer als Pflichtfächer behandelt werden.

§ 6

Fächer und Leistungsnachweise

(1) Die Fächer, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in Anlage zu dieser Satzung festgelegt. (ehem. Abs. 2)

(2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:

- Pflichtfächer sind die Fächer des Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
- Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder als Studienschwerpunkte in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter Ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
- Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studenten aus dem Studienangebot der Fachhochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

§ 7

Eintritt in das erste und zweite praktische Studiensemester sowie das Hauptstudium

(1) Zum Eintritt in das erste praktische Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer in mindestens vier der folgenden Fächer der Diplom-Vorprüfung die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat:

- schriftliche Prüfung im Fach „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“,
- schriftliche Prüfung im Fach „Buchführung und Bilanzierung“,
- schriftliche Prüfung im Fach „Wirtschaftsmathematik“,
- schriftliche Prüfung im Fach „Betriebsstatistik“,
- schriftliche Prüfung im Fach „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“.

(2) Zum Eintritt in das zweite praktische Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer

- das erste praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet hat und
- die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.

§ 8

Zulassung zur Diplomprüfung

Die erfolgreiche Ableistung des zweiten praktischen Studiensemesters ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an den Prüfungen des zweiten darauf folgenden Studiensemesters.

§ 9

Diplomarbeit

Die Bearbeitungszeit für die in zweifacher Ausfertigung abzugebende Diplomarbeit beträgt sechs Monate, gerechnet vom Ausgabetermin des Themas, sofern die Diplomarbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des achten Semesters ausgegeben wird. Im übrigen beträgt die Frist 5 Monate. Die weiteren Regelungen des § 11 APOFHRO bleiben davon unberührt.

§ 10

Prüfungskommission

(1) Für den Studiengang wird eine Prüfungskommission, bestehend aus drei Professoren des Fachbereiches Betriebswirtschaft, gebildet.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Leistungsnachweise in den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern ist die Prüfungskommission des Fachbereiches Allgemeinwissenschaften zuständig.

§ 11

Fachstudienberatung

Hat ein Student nach zwei Fachsemestern nicht mindestens drei ausreichende Endnoten erzielt, so ist er verpflichtet, auf Aufforderung die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2001 in Kraft. Sie gilt für Studenten, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2001 im ersten Studiensemester aufnehmen. Die Regelungen für das Hauptstudium gelten für alle Studenten, die die Eintrittsberechtigung für das Hauptstudium nach dem Wintersemester 2000/2001 erwerben. Darüber hinaus gilt sie für Studenten, die das Studium zwar vor dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt begonnen oder die Eintrittsberechtigung in das Hauptstudium vor dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt erworben haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsberechtigungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums kein der bisherigen Studienordnung- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr besteht.

(2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 nicht gilt, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Rosenheim vom 4. Oktober 1994 (KWMBI II 1995 S.326), geändert mit Satzung vom 7. September 1998 (KWMBI II S. 1374), Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3) Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuregelung des Studiums notwendig ist.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 29. November 2000 und Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 16. August 2001 Nr. XI/3-3/313(6/1)-11/4369.

Rosenheim, den ...

Prof. Dr. Hans Zang
Präsident

Diese Satzung wurde am 24. September 2001 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. September 2001. durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. September 2001.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Rosenheim vom 24. September 2001

Übersicht über die Fächer- und Leistungsnachweise

I. Grundstudium (theoretische Studiensemester):

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung 1)	P r ü f u n g e n		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2)	Ergänzende Regelungen
				Art u. Dauer in Minuten 1)	Zulassungsvoraussetzungen 1)		
01	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	6	SU	SchrPr. 90 Min.	--	--	5)
02	Finanz- und Investitionswirtschaft	6	SU	SchrPr. 90 Min.	--	--	--
03	Marketing	6	SU	SchrPr. 90 Min.	--	--	--
04	Material- und Fertigungswirtschaft	4	SU, Ex	SchrP 90 Min.	--	--	--
05	Personalführung	6	SU	SchrP 120 Min.	--	--	--
06	Organisation	4	SU	--	--	Kl. 90 Min.	--
07	Datenverarbeitung	6	SU	--	--	Kl. 90 Min.	--
08	Buchführung und Bilanzierung	4	SU	SchrP 90 Min.	--	--	5)
09	Kosten- und Leistungsrechnung	4	SU	SchrP 90 Min.	--	--	--
10	Wirtschaftsmathematik	4	SU	SchrP 90 Min.	--	--	5)
11	Betriebsstatistik	4	SU	SchrP 90 Min.	--	--	5)
12	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	6	SU	SchrP 90 Min.	--	--	5)
13	Wirtschaftsprivatrecht	8	SU	SchrP 120 Min.	--	--	--
14	Englisch	6	SU, Ü	--	--	3 Kl. je 60 Min.	3) je 0,33
15	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU	--	--	Kl. 60 Min.	6)
16	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	SU	--	--	2 Kl. je 60 Min.	7)

SWS	80
------------	-----------

II. Hauptstudium (theoretische Studiensemester):

Hauptstudium – Allgemeiner Teil

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung 1)	P r ü f u n g e n		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2)	Ergänzende Regelungen
				Art u. Dauer in Minuten 1)	Zulassungsvoraussetzungen 1)		
17	Unternehmensführung	6	SU	SchrP 180 Min.	--	--	4) 2,0
18	Betriebliche Steuern	6	SU, Ex	SchrP 90 Min.	--	--	4) 2,0
19	Makroökonomik und Politik der EU –Volkswirtschaft	4	SU, Ex	SchrP 60 Min.	--	--	4) 1,0
20	Theorie und Politik globaler Volkswirtschaften	2	SU, Ex	SchrP 60 Min.	--	--	4) 1,0
21	Arbeitsrecht	4	SU	SchrP 120 Min.	--	--	4) 2,0
22	Management Simulation	4	SU	SchrP 60 Min.	--	StA.	3) schr.Pr.=0,8 StA.= 0,2 4) 2,0
23	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU	--	--	Kl. 60 Min.	4) 1,0 6)
24	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	8	SU	--	--	4 Kl. je 60 Min. beziehungsweise StA.	4) je 1,0 7)
25	Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten (Diplomarbeit)	4	Ü	--	--	DA	4) 4,0 8)
SWS		40					

Hauptstudium - A: Schwerpunkt Holzwirtschaft

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstal- tung 1)	P r ü f u n g e n		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungs- nachweise 1) 2)	Ergänzende Regelungen
				Art u. Dauer in Minuten 1)	Zulassungs- voraussetz- ungen 1)		
26A1	Forst- und Holzökonomie einschl. Fallstudien	6	SU,Ü	SchrP 180 Min.	--	--	4) 2,0
26A2	Holzmarketing und -handel einschl. Projektarbeiten	4	SU,Ü	SchrP 120 Min.	--	--	4) 2,0
26A3	Holztechnologie	8	SU,Ex	SchrP 180 Min.	--	Kl. 60 Min.	3) schr.Pr.=0,75 Kl. = 0,25 4) 2,0
26A4	Holzökologie	6	SU,Ex	SchrP 120 Min.	--	Kl. 60 Min.	3) schr.Pr.=0,67 Kl.=0,33 4) 2,0
SWS		24					

Hauptstudium - B: Schwerpunkt Marketing

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung 1)	P r ü f u n g e n		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2)	Ergänzende Regelungen
				Art u. Dauer in Minuten 1)	Zulassungsvoraussetzungen 1)		
26B1	Marketingvisionen und -strategien/Fallstudien	4	SU,Ex,Ü	--	--	--	3) 26B1.1=0,67 26B1.2=0,33 4) 2,0
26B1.1	- Marketingvisionen und -strategien	(2)	(SU,Ex)	SchrP 120 Min.	--	--	--
26B1.2	- Fallstudien	(2)	(Ü)	--	--	StA.	--
26B2	Projektstudie/Colloquium	6	Pr, SU, Ü	--	--	--	3) 26B1.1=0,67 26B1.2=0,33 4) 1,0
26B2.1	- Projektstudie	(4)	(Pr)	--	--	StA.	--
26B2.2	- Marketing-Colloquium	(2)	(SU,Ü)	--	--	Kl. 60 Min.	--
26B3	Theorie und Praxis der Marktkommunikation	4	SU,Ü	--	--	--	3) 26B3.1 u. 26B3.2 je 0,5 4) 1,5
26B3.1	- Theorie der Marktkommunikation	(2)	(SU)	SchrP 90 Min.	--	--	--
26B3.2	- Praxis der Marktkommunikation	(2)	(Ü)	--	--	StA.	--
26B4	Handelsmarketing / Internationales Marketing	4	SU	--	--	--	3) 26B4.1 u. 26B4.2 je 0,5 4) 1,5
26B4.1	- Handelsmarketing	(2)	(SU)	--	--	Kl. 90 Min.	--
26B4.2	- Internationales Marketing	(2)	(SU)	--	--	Kl. 90 Min. und StA.	--
26B5	Wettbewerbsrecht	2	SU	--	--	Kl. 120 Min.	4) 1,0
26B6	Marketing-Controlling	2	SU	SchrP 90 Min.	--	--	4) 1,0
SWS		22					

Hauptstudium- C: Schwerpunkt Organisation und Wirtschaftsinformatik

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung 1)	P r ü f u n g e n		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2)	Ergänzende Regelungen
				Art u. Dauer in Minuten 1)	Zulassungsvoraussetzungen 1)		
26C1	Organisation und Informationstechnologie	6	SU	--	--	--	3) 26C1.1=0,33 26C1.2=0,66 4) 2,0
26C1.1	- Strategie, Organisation, Information	(2)	(SU)	--	--	Kl. 60 Min.	--
26C1.2	- Computergestützte Prozessorganisation	(4)	(SU)	SchrP 90 Min.	--	--	--
26C2	Organisationsmethoden und Projektmanagement	8	SU	--	--	--	3) 26C2.1 und 26C2.2 je 0,5 4) 2,5
26C2.1	- Organisationsmethoden	(4)	(SU)	SchrP 90 Min.	--	--	--
26C2.2	- Projektmanagement	(4)	(SU)	SchrP 90 Min. od. Pr.StA. 2-6 Wo.	--	--	8) 9)
26C3	Betriebswirtschaftliche Standard-Software und Systementwicklung	8	Ü	--	--	--	3) 26B3.1 u. 26B3.2 je 0,5 4) 2,5
26C3.1	- Betriebswirtschaftliche Standard-Anwendungs-Software	(4)	(Ü)	--	--	Kl. 90 Min. od. StA.	8) 9)
26C3.2	- Datenbanksysteme und Anwendungsentwicklung	(4)	(Ü)	SchrP 90 Min. od. Pr.StA. 2-6 Wo.	--	--	8) 9)
26C4	Projektstudie	2	S	--	--	StA.	4) 1,0
SWS		24					

Hauptstudium - D: Schwerpunkt Personalwirtschaft

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung 1)	P r ü f u n g e n		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2)	Ergänzende Regelungen
				Art u. Dauer in Minuten 1)	Zulassungsvoraussetzungen 1)		
26D1	Personalmanagement	4	SU,Ex	SchrP 90 Min.	--	StA.	3) schr.Pr.=0,5 StA.= 0,5 4) 2,0
26D2	Personalwirtschaftliche Standardsoftware	2	SU,Ex	--	--	Kl. 60 Min. od. Koll. 15-30 Min.	4) 1,0
26D3	Führungspraxis	4	SU	--	--	--	3) 26D3.1 u. 26D3.2 je 0,5 4) 1,0
26D3.1	- Praktische Mitarbeiterführung	(2)	(SU)	--	--	Kl. 120 Min.	--
26D3.2	- Führungstraining	(2)	(SU)	--	--	Kl. 120 Min.	--
26D4	Internationales Personalmanagement	4	SU	--	--	Kl. 60 Min.	3) 26D4.1 u. 26D4.2 je 0,5 4) 1,0
26D4.1	- Interkulturelles Management	(2)	(SU)	--	--	StA.	--
26D4.2	- Internationale Personalarbeit	(2)	(SU)	SchrP 90 Min.	--	--	--
26D5	Praktische Personalanalyse	2	SU	--	--	StA.	4) 1,0
26D6	Organisationsentwicklung	4	SU,Ex	--	--	StA.	4) 1,0
26D7	Spezielles Arbeitsrecht	2	SU	SchrP 90 Min.	--	--	4) 1,0
SWS		22					

Hauptstudium - E: Schwerpunkt Steuern, Wirtschaftsprüfung und Controlling

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung 1)	P r ü f u n g e n		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2)	Ergänzende Regelungen
				Art u. Dauer in Minuten 1)	Zulassungsvoraussetzungen 1)		
26E1	Operatives Controlling und Kostenmanagement	6	SU	--	--	--	3) 26E1.1=0,66 26E1.2=0,33 4) 2,0
26E1.1	- Operatives Controlling einschl. Fallstudien	(4)	(SU)	SchrP 120 Min.	--	--	--
26E1.2	- Kostenmanagement	(2)	(SU)	--	--	Kl. 60 Min. od. StA.	--
26E2	Finanz- und Investitionscontrolling	2	SU	--	--	Kl. 60 Min. od. StA.	4) 1,0
26E3	Controlling mit Standardsoftware	2	SU,Pr	--	--	Kl. 60 Min. od. Koll. 15-30 Min.	4) 1,0
26E4	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	6	SU,Ex	--	--	--	3) 26E4.1, 26E4.2 u. 26E4.3 je 0,33 4) 2,0
26E4.1	- Ertragsteuern	(2)	(SU,Ex)	SchrP 60 Min.	--	--	--
26E4.2	- Substanzsteuern	(2)	(SU,Ex)	SchrP 60 Min.	--	--	--
26E4.3	- Fallstudie Steuern und Rechnungswesen	(2)	(SU,Ü)	--	--	Kl. 60 Min. od. Koll. 15-30 Min.	--
26E5	Wirtschaftsprüfung	4	SU, Ex	--	--	--	3) 26E5.1 u. 26E5.2 je 0,5 4) 1,0
26E5.1	- Internationale Bilanzierung	(2)	(SU,Ex)	--	--	Kl. 60 Min. od. StA.	--
26E5.2	- Prüfungswesen	(2)	(SU)	--	--	Kl. 60 Min. od. StA.	--
26E6	Seminar zu Steuern, Wirtschaftsprüfung und Controlling	2	S	--	--	StA.	4) 1,0
SWS		22					

III. Praktische Studiensemester

1. Erstes praktisches Studiensemester (3. Studiensemester)

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen am Ende des praktischen Semesters	Ergänzende Regelungen
27 A	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen: Praxisseminar 1)	6	SU,S	Klausur 60 Min. mE. und Kolloquium 15 Min. mE.	Zulassungsvoraussetzung = TN 10)
SWS		6			

2. Zweites praktisches Studiensemester (6. Studiensemester)

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen am Ende des praktischen Semesters	Ergänzende Regelungen
27 B	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen: - Praxisseminar - Praxisergänzendes Vertiefungsfach 1)	6 (2) (4)	SU,S	Klausur 60 Min. mE. und Kolloquium 15 Min. mE.	Zulassungsvoraussetzung = TN 10)
SWS		6			

Fußnoten:

- 1) Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.
- 2) Ausreichende Fachendnote ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung (Grundstudium) bzw. Diplomprüfung (Hauptstudium)
- 3) Von der Gewichtung 1,0 abweichendes Notengewicht bei der Bildung der Fachendnote in der Diplomprüfung (Grundstudium) bzw. Diplomprüfung (Hauptstudium)
- 4) Notengewicht der Fachendnote bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote in der Diplomprüfung (Hauptstudium)
- 5) Zulassungsvoraussetzung zum Eintritt in das erste praktische Studiensemester nach Massgabe des § 7 Abs.2.
- 6) Der Katalog der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer wird für jedes Semester vom Fachbereichsrat des Fachbereichs AW beschlossen und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- 7) Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer wird für jedes Semester vom Fachbereichsrat des Fachbereichs BW beschlossen und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegeben.
Aus dem Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer sind im Grundstudium 2 Fächer und im Hauptstudium 4 Fächer im Umfang von jeweils 2 SWS verbindlich zu belegen.
- 8) Eine persönliche Präsentation mit mündlichen Erläuterungen durch den Student*in bei der Bewertung einer Prüfungsstudienarbeit oder Diplomarbeit Berücksichtigung finden.
- 9) Ab einer Zahl von 15 Prüfungsteilnehmern kann anstelle einer Prüfungsstudienarbeit eine schriftliche Prüfung abgehalten werden. Das Nähere wird mit der Prüfungsankündigung zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- 10) TN = Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis.

Erklärung der Abkürzungen:

DA	= Diplomarbeit	S	= Seminar
Ex	= Exkursion	schrP.	= schriftliche Prüfung
Kl.	= Klausur	StA.	= Studienarbeit
Koll.	= Kolloquium	SU	= seminaristischer Unterricht
LN	= studienbegleitender Leistungsnachweis	SWS	= Semesterwochenstunden
mE	= mit Erfolg abgelegt	TN	= Teilnahmenachweis
PrStA.	= Prüfungsstudienarbeit	Ü	= Übung
RaPO	= Rahmenprüfungsordnung	ZV	= Zulassungsvoraussetzung